

## Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

I. Aufgrund § 82 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21. Juli 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes je um 2.211.900 € auf 152.026.400 €;  
es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes je um 3.137.000 € auf 34.931.700 €;  
es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Gesamthaushaltes somit je um 5.348.900 € auf 186.958.100 €.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 2.420.000 € auf 15.571.000 €.

§ 1 Ziffer 2 sowie die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2015 bleiben unverändert.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung mit Erlass vom 16.08.2016 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan wird vom 5. September 2016 bis einschließlich 13. September 2016 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 4. Stock, Zimmer 431, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt: Heidenheim, 23.08.2016  
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 29.08.2016